



An die
Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Eintragungsausschuss
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg

ANTRAG zur Eintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutz

nach dem dritten Gesetz zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005, GVBl. LSA 67 vom 27. Dezember 2005, S. 769 ff. zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt 24.06.2014, veröffentlicht am 30.06.2014 (GVBl. LSA, S. 350).

1. PERSONALIEN

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)

geboren am

in

Staatsangehörigkeit

Wohnungsanschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Anschrift des Geschäftssitzes oder der Niederlassung

Telefon

Fax

E-Mail

Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel

Architektenkammer (Bundesland)

Eintragsnummer

Ingenieurkammer (Bundesland)

Nr. der Bauvorlage

Haben Sie bereits in einem anderen Bundesland eine Nachweisberechtigung erworben?

ja

nein

Wenn ja, wann und wo?

Auf welcher Grundlage?

FOLGENDES IST BEIZUFÜGEN:

1. aktuelle Bescheinigung der zuständigen Kammer über die Bauvorlageberechtigung nach § 64 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt (bei Mitgliedern der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt entfällt dieses)
2. Objektliste der Brandschutznachweise (nach Anlage)
3. Soweit vorhanden, Nachweis der bereits vorhandenen Anerkennung/Listeneintragung
4. Nachweis über die Einzahlung des Gebührenvorschusses gem. Gebührenordnung

SCHLUSSEKKLÄRUNG

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bewusst, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben zum Widerruf der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz führen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Objektliste (Anlage zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz)
zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nach § 65 BauO LSA

Bitte nur Objekte aufführen, die der Gebäudeklasse 4 entsprechen und die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Jahr	Objekt Bezeichnung: Ort: Bauherr:	Datum der Erstellung des Brandschutznachweises	Geprüft durch: Baugenehmigungsnummer: Datum:

Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben zum Widerruf der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz führen können.

.....